

Neben der Bundes-KZV und der Bundeszahnärztekammer sieht auch die Bundesärztekammer (BÄK) Regelungsbedarf bei Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Wie das "Deutsche Ärzteblatt" berichtet, spricht sich die BÄK unter anderem für die ausschließliche Zulassung fachübergreifender MVZ aus.

Zur Erinnerung: Bis 2015 mussten in einem MVZ laut Gesetz Ärzte aus mindestens zwei Fachrichtungen zusammenarbeiten. Fachgruppengleiche MVZ erleichterten internationalen Investoren den Einstieg in die zahnmedizinische Versorgung und führte zu einem regelrechten MVZ-Boom gerade in Bayern. Mit dem Terminserviceund Versorgungsgesetz (TSVG) wurden die Markanteile für MVZ in der Zahnmedizin zwar begrenzt, eine durchschlagende Wirkung hatte dies aber bislang nicht. Wie die BÄK in ihrer Stellungnahme betont, befasse man sich seit mehreren Jahren intensiv mit der zunehmenden Kommerzialisierung des Gesundheitswesens und insbesondere auch mit der Thematik der investorenbetriebenen MVZ. Zahlreiche Beschlüsse Deutscher Ärztetage der vergangenen Jahre hätten die große Besorgnis der Ärzteschaft zu dieser Thematik aufgezeigt.

Investitionen in das Gesundheitssystem sind aus Sicht der BÄK grundsätzlich positiv zu bewerten – insbesondere, da in einigen Fachgebieten die medizinische Technologie kaum noch durch einen einzelnen Vertragsarzt finanziert werden kann. Kritisch werde es aber, wenn die in MVZ beschäftigten Ärzte unter hohem Renditedruck stünden oder es eine Monopolisierung durch große MVZ-Strukturen oder -Ketten gebe, sagte BÄK-Präsident Klaus Reinhardt. Deshalb bedürfe es einer

Anpassung der Rahmenbedingungen für die Zulassung und die ärztliche Tätigkeit in MVZ. Hinter vielen der fachgleichen MVZ würden Kapitalinvestoren ohne Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung stehen, die sich auf einen Teilmarkt der medizinischen Versorgung – etwa operative Augenheilkunde oder Radiologie fokussierten. Reinhardt sprach in diesem Zusammenhang von einem "Wildwuchs", welcher große Sorgen mache. Insbesondere MVZ-Ketten sowie Groß-MVZ führten laut BÄK zu Versorgungsmonopolen in den entsprechenden Fachgebieten und schränkten damit das Recht der Versicherten auf freie Leistungserbringerwahl ein.

Für nicht fachübergreifende MVZ schlägt die BÄK eine Bestandsgarantie von zehn Jahren vor. Mit Blick auf die internationalen Investoren, die Krankenhäuser erwerben, um ein oder mehrere MVZ zu gründen, spricht sich die BÄK dafür aus, die Gründung von MVZ durch Krankenhäuser auf ihren Einzugsbereich zu beschränken. Nur so sei ein Bezug zur Tätigkeit des Krankenhauses und damit ein Nutzen für die Versorgung der Patienten vor Ort - ein ambulant-stationäres Behandlungskonzept "aus einer Hand" erkennbar. Der Einzugsbereich bestimme sich dabei nach dem Krankenhausplan des jeweiligen Bundeslandes. Eine Verbesserung der Versorgung sei auch nur dann zu erwarten, wenn das MVZ-Versorgungsangebot einen Bezug zum Leistungsangebot des Krankenhauses aufweise.

Durch dieses Erfordernis soll zudem verhindert werden, dass Kapitalinvestoren ohne fachlichen Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung Krankenhäuser vor Ort aufkaufen, um MVZ zu gründen, ohne dass dies im Zusammenhang mit dem Versorgungsangebot des Krankenhauses steht, so die BÄK. Auch hier soll es eine Zehnjahresfrist als Bestandsschutzregelung geben. Die Vorschläge der BÄK sehen allerdings vor, dass auch bestehende MVZ nach der Übergangsfrist nur dann weiterbetrieben werden dürfen, wenn deren Träger die geltenden Voraussetzungen erfüllen. Die Erfüllung des Versorgungsauftrages erfordere nicht nur eine ausreichende Anzahl an erbrachten Leistungen, sondern auch, dass die erforderlichen Kernleistungen erbracht werden. Deshalb solle klargestellt werden, dass die Einhaltung des jeweiligen Versorgungsauftrages von der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen sei. So soll verhindert werden, dass sich Leistungserbringer auf "einzelne, besonders lukrative, oftmals prozedurale Leistungen des Fachgebietes" wie Kataraktoperationen beschränken.

Redaktion

16 BZB Januar/Februar 2023